

ANFRAGE von Michael Zeugin (GLP, Winterthur)

Betreffend Strikte Regeln gegen die Geldwäscherei auch für die Betreibungsämter des Kantons Zürich

Banken haben strenge Regeln bei der Überprüfung der Herkunft von Geld. Die Schwellenwerte sind tief gehalten, damit der Missbrauch von Bareinzahlungen bei Banken verhindert werden kann. Schon ab einem Betrag von CHF 15'000.- müssen sie einen Herkunftsnachweis verlangen.

Die Spiesse bei der Bekämpfung von Geldwäscherei sind ungleich verteilt. Denn der Schwellenwert liegt bei Betreibungsämtern ungleich höher: nach SchKG und GAFI Empfehlung bei CHF 100'000.-. Dies stellt eine deutliche Ungleichbehandlung und Schlechterstellung von privaten Akteuren und dem Staat (als eigenem Akteur) dar. Diese unterschiedlichen Schwellenwerte öffnen Türe und Tor für Geldwäscherei durch den Staat. So wurden beispielsweise alleine im Kanton Genf im Jahr 2021 Barzahlungen im Betrag von CHF 24 Mio. über den Staat abgewickelt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie hoch war der jährliche Betrag der Bargeldzahlungen ab CHF 15'000.-, welche seit 2013 über die Betreibungsämter des Kantons abgewickelt wurde (Bitte um Angaben pro Jahr und Betreibungsamt)?
2. Welche Massnahmen unternehmen der Kanton Zürich und die Betreibungsämter des Kantons Zürich, um Missbrauch von Bargeldzahlungen über die Betreibungsämter des Kantons Zürich zu vermeiden?
3. Welche zusätzlichen Massnahmen ergreifen die Betreibungsämter, um den Missbrauch von Bargeldzahlungen unter dem Schwellenwert von CHF 100'000.- zu vermeiden? Und wie werden regelmässige Barzahlungen von einzelnen Akteuren beurteilt und nach Missbrauch überprüft?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass der Staat höhere Anforderungen an private Akteure (Banken) stellt als an sich selber (Bitte um eine rechtlich und wettbewerbspolitische Beurteilung)?
5. Es sind Bestrebungen zur Verschärfungen für die Betreibungsämter auf nationaler Ebene in Gang. Wie stellt sich der Regierungsrat bzw. der Kanton Zürich dazu? Und welche davon unabhängigen Massnahmen sind auf Ebene des Kantons Zürich möglich, damit die Spiesse für private Akteure und die Betreibungsämter bei der Bekämpfung der Geldwäscherei gleich lang sind?
6. Welche der Änderungen (Frage 5) wären auf der Ebene von Verordnungen und Weisungen gegenüber den Betreibungsämter im Kanton Zürich sofort möglich?

Michael Zeugin